

## SATZUNG

### über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Unterstadt im Bereich obere Bahnhofstraße

Aufgrund des § 12 KSVG in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 526), zuletzt geändert durch die Neufassung des Gesetzes vom 18.04.1989 (Amtsblatt S. 557) und des § 142 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 13.02.1991 nachstehende Satzung erlassen:

Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Unterstadt im Bereich obere Bahnhofstraße

#### § 1

- (1) Im nachstehend beschriebenen Erweiterungsbereich sollen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch durchgeführt werden. Seine Grenze wird wie folgt beschrieben: Beginnend am nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks 1/54 verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 1/54, 1/53, 1/29, 6/8, 1181/6, 6/25, 1240/9, 1270/9, 10/30, 1503/10 und 10/21 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des letztgenannten Flurstückes. Von hier läuft die Grenze in östlicher Richtung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 10/6. Dann weiter in nordöstlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze dieses Flurstücks bis zu dessen nordöstlichem Eckpunkt. Von diesem Punkt überquert die Grenze in nordwestlicher Richtung die Bahnhofstraße (Flurstücke 10/27, 1/52, 1/49, 1/47) bis zum östlichen Eckpunkt des Flurstücks 20/15. Hier knickt die Grenze des Geltungsbereiches ab und verläuft in südwestlicher Richtung entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 20/15 bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 25/4. Von diesem Punkt weiter in südöstlicher Richtung entlang der westlichen Grenze dieses Flurstücks bis zum Schnittpunkt seiner gedachten Verlängerung mit der Achse der Wellesweilerstraße. Weiter in östlicher Richtung entlang dieser Straßenachse bis zum Schnittpunkt mit der gedachten Verlängerung der westlichen Grenze des Flurstücks 1/54. Hier knickt die Grenze ab und verläuft in nordwestlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

(2) Die Erweiterung des Sanierungsgebietes Unterstadt wird hiermit festgelegt.

## § 2

Die Erweiterung umfasst die einzelnen Flurstücke:

Gemarkung Neunkirchen, Flur 10, 118/4, 77/33, 77/31, 1/51, 1/52, 1/50, 1/49, 1/47, 10/27, Flur 11, 20/15, 25/4, 25/5, 25/1, 24/3, 389/24, 374/23, 393/23, 506/22, 505/22, 20/4, 570/22, 504/22, 527/22, 528/22, 503/22, 445/22, 496/22, 508/20, 524/21, 20/13.

## § 3

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Unterstadt im Bereich obere Bahnhofstraße in der Kreisstadt Neunkirchen ist gemäß § 143 Abs. 1 BauGB dem Saarland, Minister für Umwelt, mit Schreiben vom 25.02.1991 angezeigt worden. Der Minister für Umwelt hat mit Erlass vom 17.04.1991 mitgeteilt, dass eine Verletzung von Rechtsvorschriften hinsichtlich dieser Satzung gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht wird. Mit dieser Bekanntmachung tritt diese Satzung in Kraft. Auf die Vorschriften der Paragraphen 144 und 152 bis 156 BauGB wird hingewiesen. Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 und 2 BauGB).

Neunkirchen, den 26.04.1991

Decker, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 11.05.1991  
in Kraft getreten: 12.05.1991

